

PRAKTISCHE INFORMATIONEN



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL MÄRZ 2012

Zulässige Zahlungsbedingungen bei der Übernahme von Exportkreditgarantien

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Zulässige Zahlungsbedingungen bei der Übernahme von Exportkreditgarantien

I. WELCHE REGELN BESTIMMEN DIE ZULÄSSIGEN ZAHLUNGSBEDINGUNGEN?

Bei den Verhandlungen über ein Exportgeschäft legen Exporteur und Importeur auch Art und Zeitpunkt der Bezahlung fest. Zwar sind die Vertragspartner bei der Festlegung der Zahlungsbedingungen relativ unabhängig, jedoch spielen die unterschiedlichen Interessenlagen eine große Rolle hierbei: Der Exporteur hat ein starkes Interesse daran die Bezahlung seiner Ware vor oder bei der Lieferung zu erhalten und die Zahlungsrisiken zu minimieren. Der Importeur ist demgegenüber aus wirtschaftlichen Gründen an einer sehr späten Begleichung interessiert. Kommt der Exporteur dem Importeur durch Einräumung eines Zahlungsziels bzw. Kreditierung der Kaufpreisforderung entgegen und beabsichtigt er ferner das Zahlungsausfallrisiko mittels einer Exportkreditgarantie der Bundesrepublik Deutschland (Hermesdeckung) abzusichern, sind bei der Festlegung der Zahlungsbedingungen bestimmte Regeln zu beachten. Diese Regelungen resultieren insbesondere aus dem internationalen Kontext, in den das Deckungsinstrumentarium eingebunden ist. Im Wesentlichen werden diese bestimmt durch zwei internationale Institutionen: die Berner Union und die OECD.

Neben den Regeln der Berner Union und der OECD spielen weitere Faktoren bei der Festlegung von Zahlungsbedingungen eine Rolle, wie z. B. die Entscheidungspraxis des für die Vergabe von Hermesdeckungen zuständigen Interministeriellen Ausschusses (IMA). Ebenso haben sich durch die multilaterale Abstimmung mit anderen Kreditversicherungen über die Jahre Usancen herausgebildet, an denen sich die Kreditversicherer bei ihrer Entscheidungspraxis orientieren.

Von der vereinbarten reinen Kreditlaufzeit eines Exportgeschäftes ist der gesamte Abwicklungszeitraum zu unterscheiden. Dieser kann in der Länge erheblich von der Kreditlaufzeit abweichen, da Fabrikationszeiten und Gewährleistungszeiten noch hinzuzurechnen sind. Maßgeblich für die unter II. und III. dargestellte Zuordnung von Geschäften ist aber allein die Kreditlaufzeit, d. h. der Zeitraum von der Lieferung der Ware bzw. der Erbringung der Leistung bis zur vertraglichen Fälligkeit der Forderung.

II. WELCHE WAREN KÖNNEN NUR MIT KURZFRISTIGEN KREDITLAUFZEITEN GEDECKT WERDEN?

Unter kurzfristige Zahlungsbedingungen fallen Exportgeschäfte mit einer Kreditlaufzeit von weniger als zwei Jahren. Im Zeitraum bis 360 Tage können Zahlungsbedingungen ungestaffelt vereinbart werden, d. h. ohne Einschränkungen hinsichtlich Anzahlung und Rückzahlungsprofil.

Bis zu maximal **180 TAGEN** Kredit können bei folgenden Warenkategorien akzeptiert werden:

► ROHMATERIALIEN UND HALBFABRIKATE

Materialien in ihrem natürlichen oder ursprünglichen Zustand vor der Be- oder Verarbeitung oder als Waren in nicht fertiggestelltem Zustand.

(z. B. Bleche, Drähte, Rohre, Papier, Papiermasse, Nutzholz und Bauholz)

► KONSUMGÜTER

Waren von allgemein kurzer wirtschaftlicher Bestandsdauer, die zum Verbrauch durch den Konsumenten bestimmt sind.

(z. B. Lebensmittel, Textilien, Lacke)



► **LANGLEBIGE KONSUMGÜTER**

Waren mit einer relativ langen Benutzungsdauer, die für den persönlichen Gebrauch erworben werden und dem mehrmaligen Gebrauch dienen. Sie fließen nicht in einen industriellen Prozess ein (z. B. Kühlschränke, Fahrräder, Zelte). Bei hohen Auftragswerten können hier auch Kreditlaufzeiten bis zu zwei Jahren gewährt werden.

► **ERSATZTEILE UND KOMPONENTEN**

Waren in fertigem Zustand (z. B. Kugellager, Isolatoren, Walzen) zum unveränderten Einbau in Kapitalgüter (z. B. Maschinen, Ausrüstungen, Anlagen). Bei hohen Einzelwerten oder Großaufträgen können aber auch ausnahmsweise bis zu fünf Jahren Kredit vereinbart werden. Werden Ersatzteile im üblichen Rahmen als Erstausrüstung zusammen mit Investitionsgütern oder Anlagen geliefert, können für die Ersatzteile als Teil des Gesamtauftrages die gleichen Kreditbedingungen wie für die Maschinen vereinbart werden.

Bis zu maximal **360 TAGEN** Kredit können bei folgenden Warenkategorien akzeptiert werden:

- Düngemittel, Insektizide, Schädlingsbekämpfungsmittel
- Zuchtvieh (außer Zuchtrinder – siehe III.)
- Agrargüter und Saatgut

Die von der Bundesregierung in Deckung genommenen **LEISTUNGSGESCHÄFTE** weisen in der überwiegenden Anzahl Barzahlungsbedingungen auf. Einer Indeckungnahme des Geschäftes zu Kreditbedingungen stehen allerdings im Regelfall dann keine Bedenken entgegen, wenn die Transaktion einen investiven Charakter aufweist. Als Anhaltspunkte hierfür kann herangezogen werden, ob die Möglichkeit einer bilanziellen Abschreibung besteht oder der Umstand, dass eine Kreditierung den Usancen der betreffenden Branche folgt.

Die Berner Union

„The International Union of Credit and Investment Insurers“, geläufiger unter dem Namen Berner Union (BU), ist eine 1934 in Bern gegründete Vereinigung von derzeit 48 (Stand: Juli 2011) privaten und staatlichen bzw. im staatlichen Auftrag handelnden Exportkredit- und Investitionsversicherern. Die BU setzt sich u. a. für angemessene Kreditlaufzeiten im internationalen Handelsverkehr ein. Zur Erreichung dieses Ziels haben die Mitglieder Regelungen für maximal zulässige Kreditlaufzeiten vereinbart, wobei das Hauptaugenmerk auf Warenarten liegt, die zu kurzfristigen Zahlungsbedingungen (Kreditlaufzeiten von ein bzw. zwei Jahren) abgewickelt werden. Diese Regelungen sind Bestandteil des „General Understanding“ und enthalten insbesondere Regelungen für verschiedene Warenkategorien, gestaffelt je nach wirtschaftlicher Lebensdauer. Zudem existieren für bestimmte Warenarten Sonderregelungen.

Die OECD

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist eine internationale Vereinigung, die 1960 in Paris gegründet wurde und derzeit 34 (Stand: Juli 2011) Mitgliedsstaaten umfasst. Im Zusammenhang mit Exportkrediten verfolgt sie das Ziel, einen Konditionenwettbewerb bei der staatlichen Exportunterstützung weitgehend zu eliminieren. Dazu wurde 1978 eine Vereinbarung (Konsensus) getroffen, die als Leitlinie und zwischenstaatliches Übereinkommen den Mitgliedsstaaten bei der Unterstützung von Exportkrediten Regeln auferlegt, so auch für zulässige Zahlungsbedingungen. Unter den Konsensus fallen alle Geschäfte mit Kreditlaufzeiten ab zwei Jahren, nicht jedoch Exportkredite für militärische Ausrüstungen und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Für bestimmte Warenarten (wie z. B. Erneuerbare Energien, Flugzeuge, Schiffe) regelt der Konsensus in sogenannten Sektorenvereinbarungen u. a. längere Kreditlaufzeiten.

▶ **HERMESDECKUNGEN SPEZIAL**

Zulässige Zahlungsbedingungen bei der Übernahme von Exportkreditgarantien

Liegt die Kreditlaufzeit über 360 Tagen, aber unter zwei Jahren sind grundsätzlich An- oder Zwischenzahlung mindestens in einer Höhe von 15 % zu leisten. Die Rückzahlung des restlichen Betrages ist gestaffelt, d.h. in gleich hohen (Halbjahres-)Raten zu erbringen.

III. WANN KÖNNEN LÄNGERFRISTIGE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN EINGERÄUMT WERDEN?

1. GIBT ES LÄNGERFRISTIGE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR BESTIMMTE WARENKATEGORIEN?

Sofern Maschinen und Ausrüstungen von relativ geringem Stückpreis zur Verwendung im Industrieprozess oder für Produktion oder Handel (z.B. Nutzfahrzeuge für Industrie oder Landwirtschaft) Gegenstand des Exportgeschäftes sind, gilt für diese Quasi-Kapitalgüter eine maximal zulässige Kreditlaufzeiten von fünf Jahren. Allerdings ist die Kreditlaufzeit abhängig von der Größenordnung des Auftragswertes (ohne Zinsen) und zwar wie folgt:

- ▶ drei Jahre Kredit:
bei einem Auftragswert über USD 100.000
- ▶ vier Jahre Kredit:
bei einem Auftragswert über USD 200.000
- ▶ fünf Jahre Kredit:
bei einem Auftragswert über USD 400.000

Daneben bestehen aus der Praxis Sonderregelungen für nachfolgende Warenarten:

- ▶ **FÜR ZUCHTRINDER:**
 - zwei Jahre Kredit bei Auftragswerten von USD 150.000 und weniger
 - drei Jahre Kredit bei Auftragswerten von mehr als USD 150.000
- ▶ **LKW, BUSSE UND CONTAINER**, sowie dazugehörige Fahrgestelle und Auflieger:
 - Maximal fünf Jahre Kredit
- ▶ **PKW EXPORTE:**
 - zwei Jahre Kredit an private Abnehmer
 - fünf Jahre Kredit an gewerbliche Abnehmer

Kreditlaufzeiten über fünf Jahre sind dann deckungsfähig, wenn es sich um **KAPITALGÜTER** handelt, d. h. um hochwertige Maschinen und Ausrüstungen für den Gebrauch im industriellen Prozess oder für produktiven oder kommerziellen Gebrauch, oder um **KOMPLETTE PRODUKTIONSANLAGEN**, bei denen Kapitalgüter extensiv genutzt werden.

2. WELCHE SONSTIGEN REGELUNGEN GIBT ES FÜR LÄNGERFRISTIGE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN?

Ab einer Kreditlaufzeit von zwei Jahren und länger gelten die Vorschriften des OECD-Konsensus. Die in der OECD vereinten staatlichen Kreditversicherer haben sich auf eine Reihe von harmonisierten Bedingungen für öffentlich unterstützte Exportkredite verständigt. Im Hinblick auf die im Export-/Darlehensvertrag zu vereinbarenden Zahlungsbedingungen sind dies im Wesentlichen folgende:



- ▶ **AN- UND ZWISCHENZAHLUNGEN** von mindestens 15 % des Auftragswertes sind bis zum Beginn der Kreditlaufzeit zu leisten. Zwischenzahlungen sind Zahlungen bei Lieferung bzw. bei Anlagengeschäften bis zur Betriebsbereitschaft. Bei Fabrikationsrisikodeckungen wird verlangt, dass mindestens 5 % des Auftragswertes vor Fabrikationsbeginn bezahlt werden.

- ▶ Der Beginn der Kreditlaufzeit (**STARTING POINT**) definiert sich in Abhängigkeit des Lieferumfanges. Im Einzelnen unterscheidet der Konsensus wie folgt:
 - Sofern die gelieferten Güter unabhängig voneinander nutzbar sind, beginnt die Kreditlaufzeit entweder, wenn der Käufer die Ware physisch in Besitz genommen hat, d.h. pro rata jeweiliger Lieferung, oder zum mittleren Zeitpunkt (gewogener mittlerer Liefertermin).
 - Sofern Lieferungen von Ausrüstungen für ganze Anlagen oder Fabriken ohne Verantwortung des Lieferanten für die Montage erfolgen, beginnt die Kreditlaufzeit mit dem Zeitpunkt, wenn der Käufer die gesamte Ausrüstung physisch in Besitz nimmt. Das ist in der Regel bei der letzten wesentlichen Lieferung der Fall.
 - Ist dagegen der Exporteur auch für die Montage verantwortlich ist, kann als Beginn der Kreditlaufzeit die noch später liegende Betriebsbereitschaft vereinbart werden.

- ▶ Die Kapitalbeträge (**RÜCKZAHLUNGSPROFIL**) müssen in gleichen und regelmäßigen Raten getilgt werden. Äußerstenfalls darf der Abstand zwischen zwei Raten sechs Monate betragen, in diesem Fall darf die erste Rate nicht später als sechs Monate nach Beginn der Kreditlaufzeit fällig sein.

Leasinggeschäfte

Bei Leasinggeschäften kann das Rückzahlungsprofil entweder auf den Kapitalbetrag allein oder auf Kapital und Zinsen gemeinsam angewandt werden. Es gelten zudem bei bestimmten Sektoren Sonderregelungen, die unter IV. beschrieben sind. Zudem ist bei Leasinggeschäften die Vereinbarung von annuitätischen Rückzahlungsprofilen grundsätzlich möglich, d.h. unter Einschluss der Finanzierungskosten dürfen durchgehend gleich hohe Leasingraten gebildet werden.

- ▶ **KREDITZINSEN** müssen degressiv, dh. spätestens halbjährlich nachträglich auf den jeweils ausstehenden Kreditbetrag, berechnet und bezahlt werden.

Bei der Bestimmung der maximal zulässigen Kreditlaufzeit ist zudem eine **LÄNDERKLASSIFIZIERUNG** der OECD zu berücksichtigen, die sich an dem Pro-Kopf-Einkommen des Empfängerlandes ausrichtet: Liegt dieses von der Weltbank ermittelte Pro-Kopf-Einkommen oberhalb eines bestimmten Grenzwertes und ist das Land OECD-Mitglied, beträgt die maximal zulässige Kreditlaufzeit achteinhalb Jahre (Kategorie I). Für alle anderen Länder gilt eine zulässige maximale Kreditlaufzeit von zehn Jahren (Kategorie II).

► HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Zulässige Zahlungsbedingungen bei der Übernahme von Exportkreditgarantien

Bei der Frage, welche konkrete Kreditlaufzeit über fünf Jahre bei einem bestimmten Auftragswert zulässig ist, kann die „internationale Praxis“ herangezogen werden. Seit vielen Jahren gibt es Erfahrungswerte aus den internationalen Meldeverfahren, aus denen sich herleiten lässt, welche Kreditlaufzeit „international üblich“ ist. Die Staffelung auf der Grafik unten beruht auf der Analyse der Meldeverfahren und stellt insoweit eine Orientierungshilfe dar.

Weitergehende Aspekte, wie z.B. der Zusammenhang einer kleineren, separat zur Deckung beantragten Maschine zu einem Großprojekt oder konsortiale Geschäfte, lassen auch bei geringeren Auftragswerten eine längere Kreditlaufzeit im Einzelfall im Rahmen der oben beschriebenen Regelungen zu.

IV. FÜR WELCHE FÄLLE GELTEN IN DER OECD BESONDERE VEREINBARUNGEN?

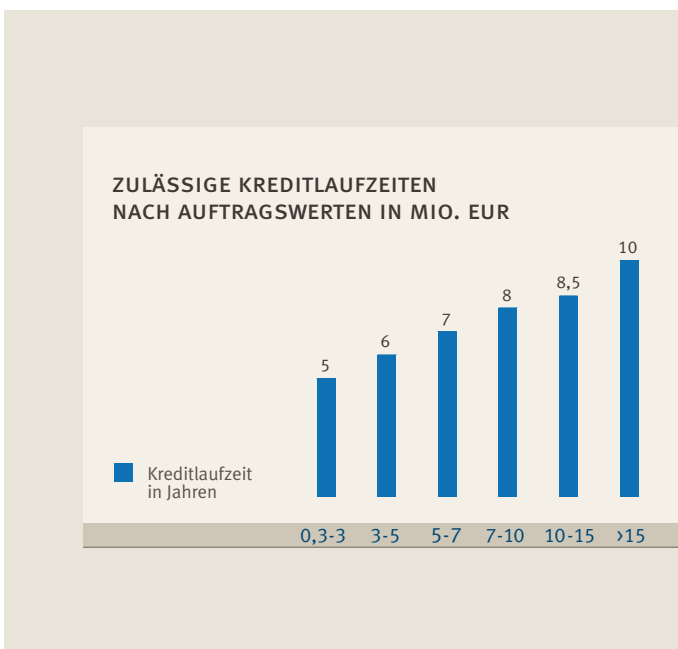
Für besonders langlebige Investitionsgüter enthält der OECD-Konsensus über die genannten Regelungen hinausgehend im Rahmen sogenannte Sektorenabkommen Sondervereinbarungen, die modifizierte Zahlungsbedingungen, insbesondere in Form längerer Kreditlaufzeiten über zehn Jahre, erlauben. Diese Sektorenabkommen sollen den besonderen Erfordernissen bei der Finanzierung dieser Investitionen und deren Absicherung Rechnung tragen.

So beträgt die maximal zulässige Kreditlaufzeit zwölf Jahre bei **SCHIFFEN, KONVENTIONELLEN KRAFTWERKEN** (z.B. Kohlekraftwerke) und zivilen **FLUGZEUGEN**. Für **PROJEKTFINANZIERUNGEN** kann das Rückzahlungsprofil nach flexiblen Bedingungen strukturiert werden. Die gesamte Kreditlaufzeit darf 14 Jahre ab Starting Point nicht überschreiten. Eine längere Kreditlaufzeit von bis zu 18 Jahren gilt z.B. für **ERNEUERBARE ENERGIEN** (z.B. Wind-, Solar- und Bioenergie) **UND WASSERPROJEKTE**.

V. WELCHE REGELN GELTEN FÜR GEBRAUCHE GÜTER?

Werden im Rahmen des Exportgeschäftes keine neuen, sondern gebrauchte Güter in das Ausland verbracht, reduziert sich im Regelfall die deckungsfähige maximale Kreditlaufzeit. Zudem können Einzelfall bezogen höhere Anforderungen im Hinblick auf Anzahlung und Sicherheiten gestellt werden als bei Geschäften mit neuer Ware.

Als Kriterien für die Festlegung der geforderten Zahlungsbedingungen werden insbesondere der Neupreis, der Zustand der Ware sowie deren Alter, Restwert und die erwartete Restnutzungsdauer zugrunde gelegt. Mehr als sonst üblich sind hier die Umstände des konkreten





GRUNDSÄTZLICH ZULÄSSIGE KREDITLAUFZEITEN (KLZ)

Warenkategorien Warensektoren Sektorenvereinbarungen	Auftrags- wert in Mio. EUR	Zulässige KLZ (in Jahren, sofern nichts anderes angegeben)
Rohmaterialien, Halbfabrikate, Konsumgüter, Ersatzteile und Komponenten		180 Tage
Düngemittel, Insektizide, Zuchtvieh, Agrargüter und Saatgut		360 Tage
Langlebige Konsumgüter		2
LKW/Busse/Container, Quasi Kapitalgüter, Kapitalgüter, Komplette Anlagen	0,3 - 3 3 - 5 5 - 7 7 - 10 10 - 15	5 6 7 8 8,5
OECD-Länderkategorie II	> 15	10
Schiffe, Flugzeuge, Konventionelle Kraftwerke		12
Projektfinanzierungen		14
Erneuerbare Energien und Wasserprojekte		18

Einzelfalles maßgeblich. Als Grundregel gilt: Die Kreditlaufzeit, die die Bundesregierung für Geschäfte mit gebrauchten Gütern deckt, ist kürzer als die entsprechende Laufzeit für neue Ware und nicht länger als die Restnutzungsdauer.

GRUNDSÄTZLICH ZULÄSSIGE KREDITLAUFZEITEN (KLZ)

Die Zahlungsbedingungen unterliegen stetiger Veränderungen in den verschiedenen Organisationen, als auch in der internationalen Praxis. Die vorherigen Ausführungen lassen sich als Orientierung in der obigen Tabelle zusammenfassen.

Uwe Stumpfenhusen

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitions Garantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von Ungebundenen Finanzkrediten zur Finanzierung von förderungswürdigen Vorhaben abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Deutschland AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES



Euler Hermes Deutschland AG
Exportkreditgarantien der
Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart